



Korruption Lagebild Nordrhein-Westfalen 2010

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruptionskriminalität



| | 2009 | 2010 | in % | |
|----------------------|------|---------|------------|-------------------|
| Korruptionsverfahren | 207 | 289 * | + 39,6 * | |
| Einzeldelikte | 1296 | 6089 ** | + 369,8 ** | $\langle \rangle$ |
| Begleitdelikte | 381 | 228 | - 40,2 | \Diamond |

<sup>zur Erläuterung des Anstiegs wird insbesondere auf S. 7, Nr. 1.4 verwiesen
zur Erläuterung des Anstiegs wird insbesondere auf das auf S. 5 unter Nr. 1.3 dargestellte herausragende Ermittlungsverfahren (5.000 Einzeldelikte) verwiesen</sup>

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Lag | eda | rste | llι | ın | a |
|---|-----|-----|------|-----|----|---|
| | | | | | | |

| 1.1 Vorbemerkung | 3 |
|--|----|
| 1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren | 4 |
| 1.3 Entwicklung der Einzeldelikte | 5 |
| 1.4 Gesamtbewertung der Korruptionslage / Ausblick | 7 |
| 1.5 Rechtliche Entwicklungen | 9 |
| 2 Maßnahmen | |
| 2.1 Prävention | 10 |
| 2.2 Strafverfolgung | 11 |
| 2.3 Ressortsübergreifende Zusammenarbeit | |
| 2.4 Ansprechpartner | 13 |
| 3 Anlage | |
| Fallbeispiele | 14 |

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Wirtschaft fördert.

Im juristischen Sinn wird Korruption als Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch nichtwirtschaftlichen Vereinigungen und Organisationen definiert, deren Ziel es ist, einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um so genannte "opferlose Kontrolldelikte" handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine geplante Handlung zugrunde. Das Beispiel des Verkehrsteilnehmers, der bei einer Verkehrskontrolle dem Polizeibeamten einen Geldbetrag mit dem Ziel der Nichtverfolgung seines Verkehrsverstoßes anbietet, ist unter situativer Korruption zu subsumieren. Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde.

Zentrale Straftatbestände der Korruption sind:

- §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme / Bestechlichkeit / Vorteilsgewährung / Bestechung)
- §§ 299, 300 StGB (Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr)
- §§ 108b / 108e StGB (Wählerbestechung / Abgeordnetenbestechung)

Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den so genannten Begleitdelikten, verübt. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von deutschen Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) sowie dem § 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb.

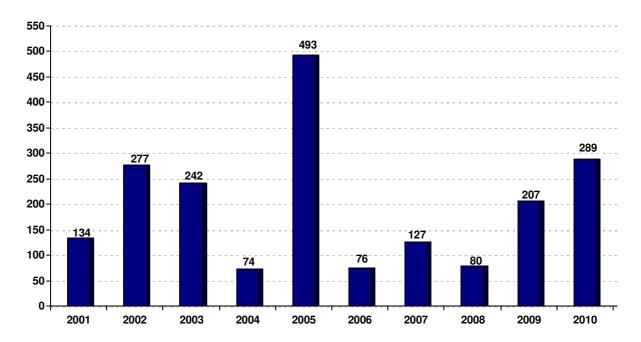
Das Lagebild Korruptionskriminalität bietet Kerninformationen zur Entwicklung dieser Kriminalität und gibt einen Einblick in den Stand der Korruptionsprävention und -repression in NRW.

Die Datenbasis für dieses Lagebild ergibt sich ausschließlich aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD). Hierbei handelt es sich um einen Meldedienst, der in den "Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten" in bundesweit einheitlichem Standard reglementiert wird. Die auf dem KPMD basierende Statistik stellt neben den Korruptionsverfahren zusätzlich die damit einhergehenden Einzel- und Begleitdelikte dar.

1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren

Für 2010 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 289 (207)¹ Ermittlungsverfahren, davon waren 274 (200) Erstmeldungen und 15 (7) Fortschreibungen.

Korruptionsverfahren im 10-Jahresvergleich



Der strukturellen Korruptionskriminalität waren 282 (193) Ermittlungsverfahren zuzuordnen, 7 (14) der situativen Korruption.

Insgesamt erfolgte die Aufnahme von Ermittlungen bei 139 (53) Korruptionsverfahren aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Bei 52 (76) Ermittlungsverfahren lag der Verfahrensursprung in Strafanzeigen von Personen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden angehören. 15 Ermittlungsverfahren fanden ihren Ursprung in Medienauswertungen. Anonymisiert erstatteten 19 Personen eine Anzeige bei den Ermittlungsbehörden.

Feststellungen und Anzeigen der Steuerfahndung bzw. Betriebsprüfungen der Finanzbehörden führten in 49 (28) Fällen zur Aufnahme von Korruptionsermittlungen. Insbesondere ist hier die Verfahrensentstehung gegen Verantwortliche und Mitarbeiter eines führenden europäischen Industrieunternehmens im Bereich der Fabrikation und des Vertriebs von Großfahrzeugen und mehrerer Tochterunternehmen (Anlagenbau, Industriedienstleister) zu nennen. Hieraus resultierten 35 der aufgeführten 49 Ermittlungsverfahren.

Eine besondere Rolle im System der Korruptionsbekämpfung im Land NRW nimmt das am 01.03.2005 in Kraft getretene Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG)² ein. Gemäß § 12 dieses Gesetzes besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem LKA NRW, wenn Tatsachen vorliegen, die Anhaltspunkte für Verfehlungen u.a. wegen Korruptionsstraftaten begründen. Im Jahr 2010 erhielt das LKA NRW 16 (21) Anzeigen. Diese haben in der Regel eine hohe Qualität und enthalten neben Hinweisen auf mögliches korruptives Verhalten auch Anhaltspunkte zu weiteren Delikten wie Betrug, Untreue, Urkundenfälschung. Im Berichtsjahr enthielten 10 der 16 Anzeigen dezidierte Hinweise auf Korruptionsdelikte.

Für 2010 meldeten die Behörden 286 (190) tatbereite Geber ("Korrumpierende") und 281 (186) tatbereite Nehmer ("Korrumpierte"). Von den tatbereiten Nehmern waren 182 (139) Amtsträger.

-

¹ Die im Text angegebenen Klammerwerte beziehen sich auf die entsprechenden Vorjahreswerte.

² Gesetzestext unter http://www.im.nrw.de/inn/doks/gvblkorrbg.pdf.

Auf der Geberseite akzeptierten 3 (1) Personen die korruptiven Forderungen nicht, auf der Nehmerseite lehnten 8 (9) Personen korruptive Angebote ab. Wie in den Vorjahren waren Geber und Nehmer überwiegend deutsche Staatsangehörige. Die Korrumpierenden gehörten vornehmlich der Leitungsebene (Leitende Angestellte, Geschäftsführer oder -inhaber) an. Die Korrumpierten waren überwiegend Einkäufer verschiedener Wirtschaftsbereiche, städtische und kommunale Bedienstete aller Hierarchieebenen sowie Dozenten/Professoren diverser Hochschulen in NRW. Im Bereich der Justiz gab es mehrere Sachverhalte in verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Nehmer waren hier Justizvollzugsbeamte, die Vorteile von Inhaftierten der Justizvollzugsanstalten annahmen.

Tätigkeitsschwerpunkte der Nehmerseite lagen im Beschaffungs- und Genehmigungswesen sowie im Hochschulbereich. Die Interessen der Geber richteten sich überwiegend auf die Erlangung von Aufträgen und Genehmigungen, den Erwerb von akademischen Titeln und in den Justizvollzugsanstalten schwerpunktmäßig auf das Erlangen von Betäubungsmitteln, Waffen und Handys.

Bei den Vorteilen dominierten auf der Nehmerseite Bargeldleistungen. Darüber hinaus erfolgten Geldleistungen im Zusammenhang mit dem Einbringen von Scheinrechnungen, Sachzuwendungen oder das Gewähren von Preisnachlässen.

1.3 Entwicklung der Einzeldelikte

Die im Jahr 2010 von den Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW gemeldeten 289 Korruptionsverfahren beinhalteten 6089 (1296) Einzeldelikte. Hierbei waren 6075 (1274) Einzeldelikte der strukturellen Korruption und 14 (22) der situativen Korruption zuzuordnen.

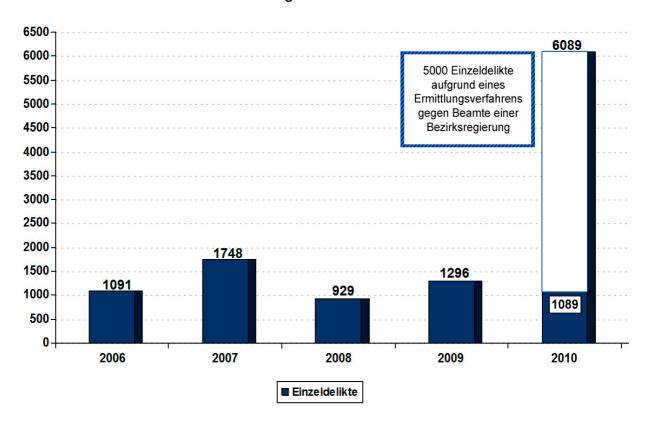
Die Einzeldelikte ließen sich in 23 (82) Fälle der Vorteilsannahme und 23 (82) Fälle der Vorteilsgewährung gem. § 331 bzw. § 333 StGB sowie 218 (206) Fälle der Bestechlichkeit und 218 (210) der Bestechung gem. § 332 bzw. § 334 StGB aufschlüsseln. Darüber hinaus handelte es sich bei 5012 (6) Einzeldelikten um besonders schwere Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit gem. § 335 StGB. Besonders schwere Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit liegen vor, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der/die Täter bandenmäßig bzw. gewerbsmäßig handeln. Der Tatbestand impliziert sowohl das Tatverhalten der Korrumpierenden als auch der Korrumpierten. Der hohe Anstieg der Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikte im besonders schweren Fall ist im Erfassungszeitraum auf ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Beamte einer Bezirksregierung zurück zu führen. Gegen Entgelt erteilten diese 2500 Transportsondergenehmigungen. Insoweit sind allein für dieses eine Ermittlungsverfahren 2500 Einzeldelikte der Bestechlichkeit im Sinne des § 335 StGB zu erfassen gewesen. Ohne diese 5000 Einzeldelikte ergibt sich eine Gesamtzahl von 1089 Einzeldelikten. Dies entspricht dem Niveau der Vorjahre.

Weitere 306 (544) Einzeldelikte der Bestechung/Bestechlichkeit bezogen sich auf den geschäftlichen Verkehr gem. § 299 StGB. Darüber hinaus meldeten die Kreispolizeibehörden zusätzlich 206 (152) Einzeldelikte als schwere Fälle i.S. des § 300 StGB. Zudem waren 39 (10) Sachverhalte dem Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb gem. § 299 Absatz 3 StGB zuzuordnen. Es gab 40 (2) Einzeldelikte mit Verstößen gegen das Internationale Bestechungsgesetz sowie 4 (0) Einzeldelikte gegen das EU-Bestechungsgesetz.

Übersicht der Einzeldelikte

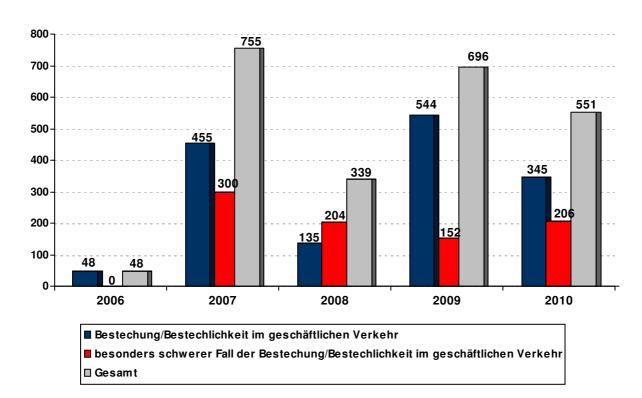
| § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung | 5012 |
|--|------|
| § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr | 306 |
| § 332 StGB Bestechlichkeit | 218 |
| § 334 Bestechung | 218 |
| § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit im | |
| geschäftlichen Verkehr | 206 |
| Verstöße gegen das Internationale Bestechungsgesetz | 40 |
| § 299 (3) StGB B/B im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb | 39 |
| § 331 StGB Vorteilsannahme | 23 |
| § 332 Vorteilsgewährung | 23 |
| Verstöße gegen das EU - Bestechungsgesetz | 4 |

Übersicht der Einzeldelikte im 5-Jahresvergleich



Im Bereich der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr ist im Berichtsjahr ein Rückgang erkennbar. Im Vergleich zum Jahr 2009 fielen die Einzeldelikte von 696 auf 551 Taten. Dies entspricht einem Rückgang von 20,8%. Im Deliktsbereich der schweren Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr konnte ein Anstieg von 35,5% festgestellt werden. Die Zahl der Einzeldelikte stieg hier von 152 auf 206 Taten.

5-Jahresvergleich der Bestechungs-/Bestechlichkeitsdelikte im Bereich geschäftlichen Verkehr



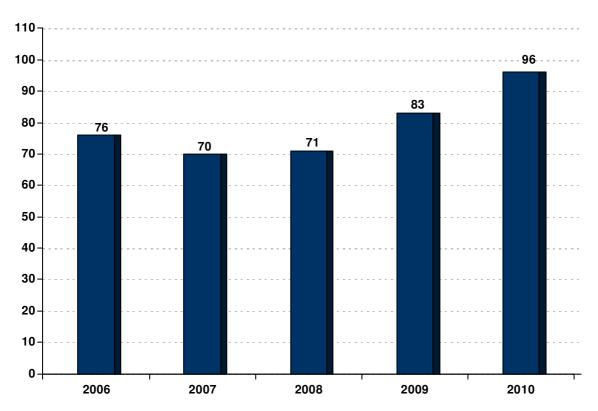
1.4 Gesamtbewertung der Korruptionslage / Ausblick

Wie bereits im Berichtsjahr 2009 konnte im Jahr 2010 ein erneuter deutlicher Anstieg der erfassten Korruptionsverfahren und Einzeldelikte verzeichnet werden. Die Anzahl der Verfahren stieg um 82 auf 289 Fälle. Dies entspricht einem Anstieg von 39,6%.

Bei der Bearbeitung von Umfangs- und Großverfahren werden in der Regel einzelne Verfahrensteile abgetrennt und gesondert verfolgt. Diese Abtrennungen werden ebenfalls statistisch im Korruptionslagebild erfasst und sind Grund für statistische Schwankungen³.

Nach Abzug dieser abgetrennten Einzelverfahren verbleiben 96 Korruptionsverfahren. Dies entspricht einer Steigerung von 15,7% verglichen mit dem Vorjahr. In den letzten drei Jahren ist nach Abzug der Verfahrensabtrennungen ein kontinuierlicher Anstieg der Korruptionsverfahren festzustellen.

5-Jahresvergleich von Korruptionsverfahren abzüglich der Abtrennungen aus Umfangsverfahren



In verstärkten Kontrollmaßnahmen und Präventionsbemühungen und der damit einhergehenden Verbesserung des Kontrollumfeldes sehen Experten u.a. die Begründung, dass zunächst mehr Delikte aufgedeckt werden. Aus kriminologischer Sicht handelt es sich hier um das sogenannte "Kontrollparadox"⁴.

Die Zunahme von Korruptionsverfahren erklärt auch den Anstieg von Gebern und Nehmern im Jahr 2010 und der nachfolgend aufgeführten Einzeldelikte.

Die Zahl der mittels KPMD gemeldeten Einzeldelikte stieg im Vergleich zu 2009 von 1296 auf 6089 Straftaten. Hauptgrund für den massiven Anstieg ist die Erfassung des unter Punkt 1.3 erläuterten Ermittlungsverfahrens gegen Beamte einer Bezirksregierung in NRW. Nach Abzug der hier erfassten je 2500 Straftaten durch Nehmer und Geber, verbleiben 1089 (1274) Einzeldelikte. Hier ist deutlich erkennbar, dass Großverfahren bzw. verfahrensbedingte Vorgangsabtrennungen einen sprunghaften Anstieg der Statistik verursachen können.

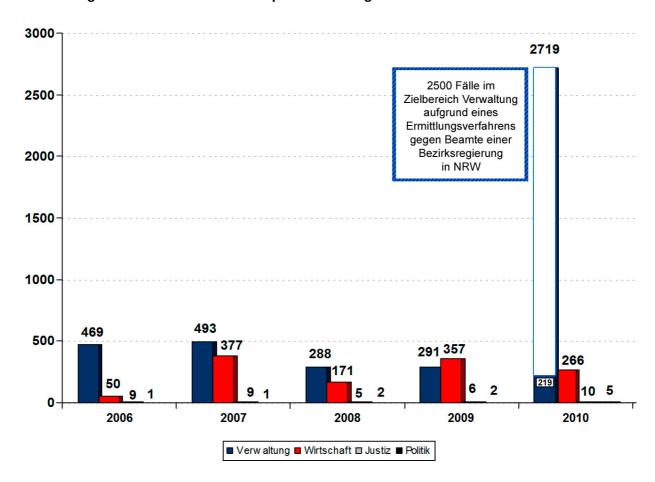
³ siehe Grafik Korruptionsverfahren im 10-Jahresvergleich, Seite 4

⁴ Quelle: PwC-Studie "Kriminalität im öffentlichen Sektor", 2010, Seite 44

Die Zahl der mit Korruption einhergehenden Begleitdelikte sank um 40,2% auf insgesamt 228 (381) Fälle. Der Schwerpunkt lag wie im Vorjahr bei 104 (125) Untreuehandlungen und 15 (72) Fällen des Betruges, gefolgt von 6 (70) Urkundenfälschungen. Weitere 86 (106) Begleitdelikte betrafen diverse sonstige Straftaten wie z.B. Steuerhinterziehung. In 17 (8) Fällen bestand der Verdacht der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen.

Der Schwerpunkt im so genannten "Zielbereich" der Korruption lag mit 2719 Meldungen in der öffentlichen Verwaltung, 266 (352) Meldungen im Bereich Wirtschaft, gefolgt von 10 (5) Einflussnahmen auf die Justiz sowie 5 (2) Einflussnahmen auf die Politik. Ohne den Fall der Bezirksregierung ergibt sich für den "Zielbereich" öffentliche Verwaltung eine Summe von 219 (291).

5-Jahresvergleich Zielbereiche der Korruptionshandlungen



Die durch die Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden konnten häufig nicht konkretisiert werden, da volkswirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum zu errechnen sind. Speziell Korruptionsverfahren verursachen oft keine unmittelbaren Schäden, da sich Vorteilsgewährungen/Bestechungen auf die Herbeiführung von Verwaltungsakten, auf das Unterlassen von Kontrollen oder auf die reine Erlangung von Aufträgen beziehen. Korruptionsdelikte verursachen häufig jedoch erhebliche Reputationsverluste.

In die Preiskalkulation von Aufträgen, die durch korruptive Handlungen erlangt werden, sind in der Regel die zu zahlenden Korruptionsgelder eingerechnet. Legt man die im Berichtsjahr gemeldeten monetären Vorteile der Nehmer in Höhe von 46,4 Mio. € zugrunde und addiert die ermittelten Schäden aus Begleitdelikten wie Untreue- oder Betrugstaten, ergibt sich für das Jahr 2010 ein Gesamtschadenswert in Höhe von 51,8 Mio. € (12,5 Mio. €). Die Vorteile der Nehmer beliefen sich allein in vier Großverfahren auf rund 38 Millionen Euro. Anzumerken ist dazu, dass hier Sachverhalte zugrunde liegen, in denen sich die Nehmer zum Tatzeitpunkt im Ausland befanden.

Für die Entwicklung im Deliktsbereich der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr dürften Compliance- und Präventionsmaßnahmen in den Wirtschaftsunternehmen, die verstärkte Sensibilisierung der am Wirtschaftsleben teilnehmenden Personen sowie der erhöhte Druck von Strafverfolgungsbehörden verantwortlich sein.

Vermehrt beschäftigen sich die Strafverfolgungsbehörden mit Fällen internationaler Korruption. In NRW konnten im Berichtsjahr 83 Einzeldelikte auf internationalem Terrain festgestellt werden. Hier spielen Geschäftsbeziehungen deutscher Unternehmen in die ehemaligen GUS-Staaten eine erhebliche Rolle. Rüstungsgeschäfte mit Griechenland, Portugal und anderen europäischen Ländern sind weitere Schwerpunkte internationaler Korruptionsermittlungen. Im Deliktsbereich der internationalen Korruption ist für NRW zukünftig ein Anstieg der Fallzahlen zu erwarten.

Im Berichtsjahr konnten durch vermögensabschöpfende Maßnahmen aus einer Anspruchssumme von 1,4 Mio. € (4,9 Mio.€) fast 1,2 Mio. € (1,4 Mio. €) gesichert werden.

1.5 Rechtliche Entwicklungen

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2010 ein Grundsatzurteil zur Einrichtung von sog. "Schwarzen Kassen" gefällt. Nach bundesweiten Ermittlungen gegen Verantwortliche führender Pharmaunternehmen und niedergelassene Vertragsärzte liegen jetzt erstinstanzliche Urteile gemäß § 299 StGB vor. Beide Entscheidungen werden auch Auswirkungen für die Korruptionsermittlungen in NRW haben:

Einrichtung "Schwarzer Kassen" verwirklicht Untreuetatbestand

Der Bundesgerichtshof entschied am 27.10.2010 (Az. 2 StR 11/09), dass bereits die Einrichtung sogenannter "Schwarzer Kassen" den Untreuetatbestand verwirklicht. In diesem Urteil beziehen sich die Richter auf eine BGH-Entscheidung vom 18.10.2006 (Az. 2 StR 499/05), in der festgestellt worden war, dass die Einrichtung von "Schwarzen Kassen" bereits den Unternehmen die Dispositionsmöglichkeiten mit den Geldern, die tatsächlich dem Vermögen des Unternehmens zugehörig sind, verwehren. Das Geld ist wirtschaftlich für das Unternehmen verloren. Schließlich sind auch Gewinnaussichten vermögensrelevant. Die in den "Schwarzen Kassen" belassenen Gelder sind konkret bezifferbar und entsprechen dem Vermögensnachteil. Wie im Untreuetatbestand gefordert, kann die Schadenshöhe somit tatsächlich ermittelt werden.

Niedergelassene Vertragsärzte - taugliche Täter i.S.d. § 299 StGB?

Während in der Vergangenheit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Klinikärzten i.S. des § 331 StGB im Vordergrund stand, rückt nun der Tatbestand des § 299 StGB - Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - bei niedergelassenen Vertragsärzten in den Fokus.

Nach Auffassung des OLG Braunschweig (Beschluss vom 23.02.2010 - Ws 17/10) handelt es sich bei einem niedergelassen Kassenarzt um einen Beauftragten des geschäftlichen Betriebes der Krankenkassen im Sinne der genannten Vorschrift. Beauftragte, die Geschäftspartner durch eine Gegenleistung in unlauterer Weise im Wettbewerb bevorzugen, können sich demnach nach § 299 StGB strafbar machen. Das Amtsgericht Ulm verurteilte am 29.10.2010 zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Betruges und Untreue zu jeweils einem Jahr auf Bewährung und Zahlung von 20.000,- €. Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Das Landgericht Hamburg verurteilte am 09.12.2010 einen niedergelassenen Arzt und einen Mitarbeiter eines Pharmaunternehmens wegen Bestechung/Bestechlichkeit im Sinne des § 299 StGB. Diese beteiligten sich an einem System zur Bestechung von niedergelassenen Ärzten mit Geld- und Sachleistungen. Die Höhe der Vorteile war von Menge und Preis der im jeweiligen Quartal verschriebenen Medikamente des Pharmaunternehmens abhängig.

Zur Thematik "Niedergelassene Ärzte - taugliche Täter i.S. des § 299 StGB" wird eine Grundsatzentscheidung des BGH erwartet.

Verlängerung Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat die Geltungsdauer des Korruptionsbekämpfungsgesetzes mit Beschluss vom 16.11.2010 bis zum 31.12.2012 verlängert.

2 Maßnahmen

2.1 Prävention

Die Korruptionsquote bleibt in Deutschland unverändert auf einem hohen Niveau. Der Korruptionsprävention und -repression sollte daher weiterhin eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach einer im Jahr 2010 veröffentlichten Studie eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens in Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg⁵ steht "die Bekämpfung von Korruption ganz oben auf der Agenda bei Kommunalverwaltungen, Landes – und Bundesbehörden"⁶.

Die intensive Befassung der Behörden mit den Instrumenten der Korruptionsprävention ist für einen wirksamen Schutz vor den Risiken unverzichtbar.

In seinem Jahresbericht 2009 veröffentlichte der Landesrechnungshof NRW (LRH) die Ergebnisse einer Querschnittsprüfung bei 27 Stellen in Geschäftsbereichen verschiedener Ministerien des Landes NRW zur Umsetzung von Maßnahmen der Korruptionsprävention⁷. Der LRH kam dabei zu dem Ergebnis, dass vielfach die Vorgaben des seit dem 01.03.2005 geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) sowie des erläuternden und ergänzenden Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung⁸" nicht hinreichend beachtet wurden.

Im Ergebnis hat der LRH die von den geprüften Stellen genannten Gründe für die fehlende Umsetzung als nicht durchschlagend erachtet und eine intensivere Befassung mit den Instrumenten der Korruptionsprävention angemahnt. Insbesondere unterstrich er, dass die Leitungsebenen der Behörden die Maßnahmen der Korruptionsprävention aktiv unterstützen sollen und die Aufsichtsbehörden ihren Aufsichtspflichten in besonderer Weise nachzukommen haben. Auf diese Weise könne einer festgestellten Passivität beim Einsatz der Präventionsinstrumente entgegen getreten werden.

Diese kritischen Prüfergebnisse sind auch für die Polizeibehörden in NRW relevant, obgleich mit Einrichtung von Innenrevisionen und Benennung von Antikorruptionsbeauftragen in verschiedenen Polizeibehörden die Maßnahmen in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt wurden.

Neben diesen Maßnahmen kommt vor allem der kontinuierlichen Sensibilisierung der Beschäftigten eine zentrale Rolle zu (Nr. 2.4 des Runderlasses). Vor diesem Hintergrund wurde im vergangenen Jahr durch das LKA NRW die Broschüre "Korruption - Das Problem der Anderen." erstellt.



Die Broschüre thematisiert typische und realistische Alltagssituationen, die mit erheblichen Korruptionsrisiken verbunden sein können. Dabei werden besonders polizeiliche Risikobereiche thematisiert, wie bei-

⁵ Quelle: http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/kriminalitaet-im-oeffentlichen-sektor-2010.jhtml

⁶ Quelle: PwC-Studie "Kriminalität im öffentlichen Sektor", 2010, Seite 7

Quelle: www.lrh.nrw.de

⁸ Quelle: Runderlass des IM, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 26.04.2005–IR 12.02.06

spielsweise die Entwicklung polizeilicher Spezialtechnik oder der Umgang mit besonders schützenswerten Daten. Auf Basis eines Verhaltenskodexes vermittelt die Broschüre dem Leser einfache und klare Verhaltensmuster zum Schutz vor solchen Risiken. Besonderen Raum nimmt dabei das Thema "Führungsverantwortung" ein.

Die Broschüre ist in digitaler Form im Internet unter http://www.polizei-nrw.de/lka/kriminalpraevention/ und im polizeilichen Intranet unter http://intrapol.polizei.nrw.de/Behoerden/lka abrufbar.

Laut Ergebnis der o.a. Studie ist die Aufdeckung von Wirtschaftsstraftaten weiterhin von Zufällen abhängig. Es fehlt sowohl in Behörden als auch in Wirtschaftsunternehmen an entsprechenden Kontrollmaßnahmen und Hinweisgebersystemen⁹. Implementierte Kontrollmaßnahmen müssen allgemein bekannt und für potenzielle Hinweisgeber leicht zugänglich sein¹⁰.

Das "Bürgertelefon" des LKA NRW ist unter 0800-5677878 erreichbar und bietet eine unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit, Hinweise zu geben und Beratungen nachzufragen. Im Jahr 2010 gingen rund 40 % der beim LKA NRW aufgenommenen Hinweise fernmündlich ein.

Auf der Computer-Messe CeBIT 2011 stellte Innenminister Ralf Jäger den neuen Internet-Auftritt der Polizei NRW vor. Zukünftig soll Internetbenutzern ein Portal zur Verfügung gestellt werden, über das Hinweise zu Korruptionssachverhalten gegeben werden können. Das Fachkonzept befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Ein Informationsstand zum Thema Korruptions- und Umweltkriminalität zusammen mit Vertretern der Regionalgruppe Rheinland von Transparency International, der niederländischen Polizei und des LKA NRW sorgte am "Tag der Polizei" am 02.10.2010 in der Innenstadt von Aachen für reges Interesse der Öffentlichkeit. In persönlichen Gesprächen mit Kriminalbeamten und Vertretern von Transparency International konnten Fragen der Bürger fachkundig beantwortet und diese über polizeiliche Kontaktmöglichkeiten informiert werden.

Durch Fachvorträge in Behörden, Wirtschaftsunternehmen und Universitäten, gemeinsame Veranstaltungen wie z.B. mit dem TÜV, VDI und der IHK¹¹ sowie Beiträge u.a. für Fachpublikationen¹² unterstützte das LKA NRW eine großflächige Sensibilisierung für den Deliktsbereich.

2.2 Strafverfolgung

Die aufgedeckten Fälle der organisierten, strukturellen Korruptionskriminalität werden durch besonders geschulte und fortgebildete Polizeivollzugsbeamte/Innen und Regierungsbeschäftigte, überwiegend in Kooperation mit den Dezernenten/Innen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, bearbeitet. Kenntnisse der Wirtschaftskriminalität, des Steuerrechts, der Vergabevorschriften und weiterer Nebengesetze sind erforderlich, um beweissichere Ergebnisse zu erzielen, kriminelle Gewinne aufzuspüren und abzuschöpfen.

Fachdienststellen bestehen beim LKA NRW und den Polizeipräsidien Bochum, Dortmund, Köln und Wuppertal. Im Jahr 2010 haben diese insgesamt 240 (115) der 289 (207) Korruptionsverfahren bearbeitet. Bei 172 (124) der 240 Ermittlungsverfahren handelt es sich um Verfahrensabtrennungen, welche ihren Ursprung in zwei Umfangsverfahren aus den Vorjahren hatten.

Die statistisch erfassten weiteren 49 Korruptionsverfahren bearbeiteten im Berichtsjahr die Fachkommissariate zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Kriminalhauptstellen sowie andere Fachkommissariate in den Kreispolizeibehörden.

⁹ Quelle: PwC-Studie, Kriminalität im öffentlichen Sektor, 2010, Seite 9 und Seite 37

¹⁰ Quelle: PwC- Studie Wirtschaftskriminalität 2009, Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen, Seite 51

¹¹ Veranstaltung am Vorabend der Baumesse Köln am 02.12.2010 zum Thema "Korruption am Bau"

¹² Wirtschaftsnachrichten der IHK Mittlerer Niederrhein zum Thema "Bestechen ist Chefsache", Ausgabe 1.11, Seite 26 + 27

Insbesondere die vom Bundesrechungshof empfohlene Zusammenarbeit von Finanz- und Strafverfolgungsbehörden¹³ wird in Nordrhein-Westfalen erfolgreich praktiziert. Nachdem die OFD Rheinland bereits mit festen Verbindungsbeamten der Finanzbehörden beim LKA NRW vertreten ist, hat nun auch die OFD Münster Verbindungsbeamte bestimmt, die sich in regelmäßigen Abständen mit dem LKA NRW austauschen. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Finanzbehörden zeigt sich am statistischen Anstieg um 21 auf 49 (28) Ermittlungsverfahren, deren Ursprung in den Feststellungen der Finanzbehörden lag (vgl. Pkt. 1.2).

2.3 Ressortsübergreifende Zusammenarbeit

Die gemeinsame Arbeitstagung des LKA NRW und der Justiz fand im März 2010 statt. Vertreter der Strafverfolgungsorgane und der Finanzverwaltung, Mitarbeiter des Bundes- und Landeskartellamtes, des Zollkriminalamtes, des Bundesministeriums der Verteidigung, der Gemeindeprüfungsanstalt, des Landesrechungshofes und der Innenrevision des MIK nahmen an der zweitägigen Tagung teil. Neben der Erörterung aktueller Fälle, Rechtsproblematiken und Urteile, der Darstellung von besonderen Erscheinungsformen und Begehungsweisen, fand die Vorstellung der Korruptionsbekämpfung in Tschechien besonderes Interesse. Der Leiter der Spezialdienststelle für die Aufdeckung von Korruption und Finanzkriminalität im tschechischen Innenministerium stellte die Organisationsstrukturen der Antikorruptionseinheiten der dortigen Polizei und die einschlägigen Tatbestände vor. Wie die Entwicklung der Auslandsstraftaten zeigt, ist gerade die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit ein gewichtiger Beitrag zur Korruptionsbekämpfung und erforderlich, um den internationalen kriminellen Netzwerken zu begegnen. Für das Jahr 2010 ergaben sich in NRW insgesamt 83 Straftaten mit Auslandsbezug.

Vom 14. – 16.11.2010 fand die 10. Fachtagung - Korruptionsbekämpfung Internationaler Erfahrungsaustausch und Intensivierung der Zusammenarbeit - auf Schloss Raesfeld im Kreis Borken statt. Mehr als 30 Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Mitarbeiter von Innenrevisionen öffentlicher Verbände, Wirtschaftsreferenten und Buchprüfer aus vier Ländern trafen sich zu einem intensiven und konzentrierten Erfahrungsaustausch. Veranstalter waren der Wupperverband, der Entsorgungsverband Saar, das Bundesministerium der Finanzen (BAMF) Wien, die Behörde für Inneres und Sport Hamburg, das Innenministerium Schleswig Holstein, das LKA NRW, das LKA Brandenburg, die Staatsanwaltschaft Neuruppin und das Bundeskriminalamt.

Wie in den Vorjahren beinhaltete die Tagesordnung ein dichtes Programm aus Vorträgen, Impulsreferaten, Diskussionen und Workshops. Nach einer kurzen Begrüßung eröffnete der Direktor des LKA NRW die Tagung mit einem Überblick über die Entwicklung der Korruptionsbekämpfung in den letzten 13 Jahren. Korruption im Gesundheitswesen sowie die Frage nach den Möglichkeiten einer auch fallbezogenen Kommunikation zwischen Ermittlungsbehörden, betroffener Verwaltung und/oder beteiligten Unternehmen waren Schwerpunktthemen der diesjährigen Tagung.

Eine ressortsübergreifende Zusammenarbeit und ein enger Informationsaustausch der Kontrollbehörden (Innenrevisionen, Finanzbehörden, Rechnungshöfe, Kartellbehörden, Stabsstelle Umweltkriminalität u. a.) erfolgten in zwei Sitzungen des Interdisziplinären Arbeitskreises im LKA NRW. Neben dem Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen zum Thema Korruption wurden auch Umweltthemen, wie illegale Ablagerungen von gefährlichen Abfällen diskutiert und die Schnittmengen zur Korruptionskriminalität dargestellt.

Gegenseitige Hospitationen von Mitarbeitern der Strafverfolgungs- und Finanzbehörden sowie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Präventionskonzepte sind ein erfolgreicher Weg, der auch in anderen Bundesländern nunmehr bei der Korruptionsbekämpfung übernommen wird. So wurde das "NRW Konzept" bei der zentralen Korruptionstagung der Generalstaatsanwaltschaft in Celle den Vertretern der Staatsanwaltschaften und der Polizei in Niedersachsen gemeinsam von einem Verbindungsbeamten der Finanzverwaltung und einem Vertreter des LKA NRW vorgestellt.

Bemerkungen 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Bemerkung Nr. 30 "Unzureichende Besteuerung illegaler Umsätze und Einkünfte", http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/001/1600160.pdf

2.4 Ansprechpartner

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Dezernat 15 Korruption und Umweltkriminalität

EKHK Meuter, KOKin Ditz

Tel.: 0211 / 939 - 1510 oder -1514

Fax: 0211 / 939 - 1599

E-Mail: 33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de



Zentralabteilung / ZA 3 Innenrevision KHK Spindeler

Tel.: 0211 / 939 - 7312 Fax.: 0211 / 939 - 7319

E-Mail: Innenrevision.lka@polizei.nrw.de



3 Anlage

Fallbeispiele

Provisionszahlungen durch ein führendes europäisches Industrieunternehmen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden bei einem führenden europäischen Großunternehmen (und Tochterunternehmen) im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Großfahrzeugen auffällige Provisionszahlungen aufgedeckt, die zu einem von der Staatsanwaltschaft München I eingeleiteten Strafermittlungsverfahren führten. Zeitgleiche bundesweite Durchsuchungen führten auch in den nordrheinwestfälischen Niederlassungen zu Hinweisen auf Provisionszahlungen, die den Verdacht von Straftaten im Sinne des § 299 StGB - Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - erhärteten. Zufallsfunde ergaben zudem Hinweise auf Auslandsbestechungen in einem Tochterunternehmen. Hier erfolgten auch im Berichtsjahr 2010 separate Verfahrenseinleitungen.

Kölner Doktoranden

Im September 2006 begründete sich aus einem bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhängigen Ermittlungsverfahren der Anfangsverdacht der Bestechung gegen Verantwortliche eines Instituts für Wissenschaftsberatung in NRW. Es erfolgten weitere Verfahrensabtrennungen aus dem Ursprungsverfahren. Die Beschuldigten standen im Verdacht, sowohl ordentliche Hochschulprofessoren als auch Aushilfsprofessoren und Privatdozenten dafür bezahlt zu haben, dass diese die Betreuung möglicherweise ungeeigneter Doktoranden übernahmen. Die Betreuung von Doktoranden gehört zu den Dienstpflichten der Lehrenden und ist unentgeltlich durchzuführen.

Ermittlungen bei deutschem Automobilhersteller und deren Zulieferunternehmen

Die Staatsanwaltschaft Bochum ermittelte gegen Verantwortliche eines deutschen Automobilherstellers und dessen Automobilzulieferern wegen Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Betrug und Untreue. Der Hauptbeschuldigte hat in seiner Funktion als Einkäufer des Automobilherstellers Bestechungsgelder und sonstige Zuwendungen erhalten. Im Gegenzug vergab er Aufträge an die Zulieferunternehmen. Durch die Staatsanwaltschaft München I erfolgte die Abtrennung aus einem dort anhängigen Großverfahren. Derzeit wird vor dem Landgericht Bochum verhandelt.

Ermittlungsverfahren bei Mitarbeitern eines Kölner Automobilherstellers

Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt gegen verantwortliche Mitarbeiter eines Kölner Automobilherstellers wegen des Verdachts der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Betrug und Untreue. Der Ursprung der Ermittlungen lag in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, von bauausführenden Unternehmen Vorteile gefordert und erhalten zu haben. Mit überhöhten Aufmaßen und Abrechnungen rechneten die Tatbeteiligten gewährte Vorteile zum Nachteil des Automobilherstellers ab.

Ermittlungsverfahren gegen Beamte einer Bezirksregierung

Gegen Beamte einer Bezirksregierung besteht der Verdacht der schweren Untreue, Bestechung/Bestechlichkeit im besonders schweren Fall und der Steuerhinterziehung. In wenigstens 2500 Fällen erteilte ein Beamter Ausnahmegenehmigungen für Schwerlasttransporte gem. § 70 StVZO. Ein weiterer Beamter gründete eine Einzelunternehmung, auf deren Geschäftskonto die Gebühren der Antragssteller (Spediteure) in Höhe von etwa 1 Mio. Euro eingezahlt worden sind, welche pflichtwidrig nicht an die Bezirksregierung weitergeleitet wurden. Für die Ausstellung dieser Sondergenehmigungen erhielt der zuständige Beamte ein Drittel der eingezahlten Gebühren.

Ermittlungen bei Stahlunternehmen

Einem Einkaufsleiter eines Stahlunternehmens und einem Exportleiter eines chinesischen Stahllieferanten gelang es, mittels Absprachen insgesamt 1,2 Mio. € auf Privatkonten umzuleiten. Die Anzeigenerstattung bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf erfolgte durch eine Strafanzeige des Stahlunternehmens. Der chinesische Tatbeteiligte erhielt in China eine Haftstrafe von 7,5 Jahren.

Sachverhalte in Justizvollzugsanstalten

Eine Krankenschwester aus einem Justizvollzugskrankenhaus (JVK) ist vom Schöffengericht Unna in erster Instanz wegen Bestechlichkeit zu einer Haftstrafe von einem Jahr und neun Monaten ohne Bewährung verurteilt worden. Sie hatte für einen Lohn von 500,- Euro verbotenerweise ein Mobiltelefon in das JVK eingeschmuggelt und einem Gefangenen übergeben. Das Landgericht Dortmund setzte die Freiheitsstrafe zur Bewährung aus.

Ein Beamter einer Justizvollzugsanstalt ist vom Amtsgericht Krefeld wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Er hatte einem Gefangenen angeboten, eine Waffe ins Gefängnis zu schmuggeln und als Gegenleistung 10.000 Euro erhalten.

Im November 2009 waren zwei Häftlinge aus der Aachener Justizvollzugsanstalt geflohen und hatten mehrere Geiseln genommen. Ein ehemaliger Justizvollzugsbeamter, der die Flucht der zwei Schwerstverbrecher durch seine Hilfe möglich gemacht hatte, muss nun vier Jahre und drei Monate hinter Gitter. Der 41-Jährige hatte gegen Bargeld u.a. scharfe Waffen übergeben. Die Staatsanwaltschaft erwägt Revision gegen das Urteil.

Verurteilung eines Transplantationsspezialisten

Ein Spezialist für Organtransplantationen aus einer Universitätsklinik, der u.a. Operationen von Kassenpatienten von sogenannten "Spendenzahlungen" abhängig machte¹⁴, ist am 12.03.2010 durch das Landgericht Essen wegen Bestechlichkeit in 30 Fällen, in drei Fällen in Tateinheit mit Nötigung, in einem Fall in Tateinheit mit Betrug und Steuerhinterziehung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

¹⁴ Quelle: Lagebild Korruption NRW 2009

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf

Dezernat 15 – Korruption und Umweltdelikte Sachgebiet 15.1 - Grundsatz

Redaktion: EKHK Meuter, KOKin Ditz

 Telefon
 0211-939-1514 oder Polizeinetz 07-224-1514

 Fax
 0211-939-1599 oder Polizeinetz 07-224-1599

 E-Mail
 33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0 Fax: (0211) 939-4119

landeskriminalamt@polizei.nrw.de www.lka.nrw.de

